



2. Halbjahr 2017/2018 (Sozialwesen)

Praktikumsvereinbarung

zwischen der

Christian-von-Bomhard-Schule

Im Krämersgarten 10

97215 Uffenheim,

der Praktikumeinrichtung:

und

der Schülerin/dem Schüler:

Name der Firma/Institution

Name, Vorname

Name, Vorname der **Praktikumsbetreuung**

Geburtsdatum

Straße Haus.-Nr.

Straße Haus.-Nr.

PLZ Ort

PLZ Ort

Telefon

Telefon

E-Mail

E-Mail

Gesetzlich vertreten durch:

Name, Vorname

der/des Erziehungsberechtigten

Geburtsdatum

Straße Haus.-Nr.

PLZ Ort

Das Praktikum wird im Rahmen des Schulbesuches der Klasse 11 der Fachoberschule für **Sozialwesen** der Christian-von-Bomhard-Schule Uffenheim abgeleistet. Auch wenn die Schülerin / der Schüler im Folgenden als Praktikantin/Praktikant bezeichnet wird, bleibt der Schülerinnen-/Schülerstatus weiter erhalten.

§ 1 Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient der Praktikantin/dem Praktikanten die wesentlichen Aufgaben und betrieblichen Abläufe, die sich bei einer Anstellung in der Praktikumsstätte ergeben, kennenzulernen. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums ist Voraussetzung für die Versetzung in die Klasse 12 der Fachoberschule.

§ 2 Dauer des Praktikums

Das Praktikum findet im 1. Halbjahr des Schuljahres 2017/2018 statt. **Es beginnt am 26.02.2017 und endet am 13.07.2018**, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der erste Praktikumsblock gilt als Probezeit, in der beide Partner die Vereinbarung lösen können.

§ 3 Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt mind. 36,5 Stunden und findet an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag statt.

§ 4 Urlaub

Während der bayerischen Schulferien ist die Praktikantin/der Praktikant grundsätzlich vom Praktikumsbetrieb freizustellen.

§ 5 Sonderzeiten

Der Praktikantin/dem Praktikanten ist es gestattet, an zwei Tagen im Monat den Praktikumsdienst an Wochenenden, Feiertagen oder während der Schulferien zu leisten. Dienste am Wochenende und an Feiertagen werden mit einem Zeitaufschlag von 25% zu Gunsten der Praktikantin/des Praktikanten verrechnet.

§ 6 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,

1. der Praktikantin/dem Praktikanten fachkundliche, verwaltungstechnische, rechtliche und ökonomische Grundfertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln,
2. auf die Eignung der Praktikantin/dem Praktikanten zu achten und sie/ihn in ihrer/seiner Entwicklung zu beraten,
3. bei Volljährigen das Arbeitszeitgesetz zu beachten,
4. bei Minderjährigen das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten,
5. stets alle notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um die Arbeitssicherheit der Praktikantin/des Praktikanten sicherzustellen,
6. der Praktikantin/dem Praktikanten nach zwei erfolgten Praktikumsblöcken eine erste Bewertung auszustellen, um eine Besserung zu ermöglichen und diese der Schule postalisch zukommen zu lassen,
7. der Praktikantin/dem Praktikanten zum Ende des Praktikums eine zweite Praktikumsbewertung auszustellen und diese der Schule wiederum postalisch zukommen zu lassen.

§ 7 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie das Inventar sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen des Betriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
5. bei Fernbleiben den Betrieb und die Christian-von-Bomhard-Schule umgehend zu benachrichtigen und für ein Fernbleiben, das drei Tage überschreitet eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (Original an Schule, Kopie an Betrieb).

§ 8 Vergütung

Während des Praktikums darf die Praktikantin/der Praktikant keine Vergütung erhalten.

§ 9 Versicherung

Der Hin- und Rückweg zur Praktikumsstelle sowie der Aufenthalt der Schülerin/des Schülers ist durch die Landesunfallkasse Bayern unfallversichert. Die Christian-von-Bomhard-Schule Uffenheim schließt zusätzlich für die Praktikanten eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen ab:

- Personen- und Sachschäden: 3.000.000,00 Euro
- Vermögensschäden: 100.000,00 Euro

§ 10 Auflösung der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann nach Ablauf der Probezeit nur aufgelöst werden:

1. Aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere zulässig, wenn die Praktikantin/der Praktikant wiederholt oder in grober Weise gegen ihre/seine Pflichten verstößt.
2. Von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Praktikumsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 11 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Fachoberschule der Christian-von-Bomhard-Schule zu versuchen.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

Sonstige Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten und mit der Christian-von-Bomhard-Schule abzustimmen.

Wir bestätigen hiermit, dass:

1. keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen der Praktikantin/dem Praktikanten und der Betriebsleitung/Ausbildungsleitung bestehen,
2. die Praktikantin/der Praktikant oder deren/dessen Erziehungsberechtigte an der Firma/ Institution finanziell nicht beteiligt ist,
3. die Praktikantin/der Praktikant im Rahmen des Praktikums nicht als Fahrzeuglenker/-in eingesetzt wird.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift des **Unternehmens**

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift der **Schule**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift **der Schülerin/des Schülers**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift **des/der Erziehungsberechtigten**